

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/8-10/19-1990

Bearbeiter 531 10
Dr. Freiler DW 2555
Winkler DW 2557

Datum 27. März 1990
(Sitzungsdatum
einstempeln)

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400,
geändert wird (NÖ GÄG-Novelle 1990); Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landesregierung Landtagsdirektion
Eing.: 23. April 1990
Ltg. 204/G-18
S. G. G. - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 vom 22. April 1977 wurde am 17. September 1979 novelliert. Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der bisher bei der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen und einzelner Wünsche der Ärzteschaft wurde die nun vorliegende neuerliche Novellierung ins Auge gefaßt.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen folgende Bestimmungen:

- * Gleichstellung von Witwe und Witwer
- * Abstimmungsverfahren im Gesundheitsausschuß (Dirimierungsrecht des Obmannes)
- * Verpflichtung des Gemeindefarztes, den Erstordinationssitz in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zu errichten
- * Klarstellung bezüglich der Möglichkeit, dem Gemeindefarzt eine Vergütung für die zur Verfügung gestellte Wohnung und Ordination vorzuschreiben
- * Anhebung des Urlaubsausmaßes
- * Neuer Kündigungsgrund und neue Möglichkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Gemeindefarztes zur Errichtung und zum Betrieb der Erstordination)

Im übrigen wurden einzelne Gesetzeszitate dem aktuellen Stand der jeweils in Frage kommenden Bundes- und Landesgesetze angepaßt.

Kompetenz:

In Angelegenheiten des Gemeindesanitätsdienstes hat der Bundesverfassungsgesetzgeber in der Gesetzgebung und Vollziehung die Zuständigkeit der Länder normiert (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 in Verbindung mit Art. 15 B-VG).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienst- und Pensionsrechtes der Gemeindeärzte als Bedienstete der Gemeinden ergibt sich aus der Kompetenzbestimmung des Art. 21 B-VG.

Verhältnis zu anderen Dienstrechtsgesetzen des Landes:

Die neuen Regelungen orientieren sich - soweit sie sich auf keine speziellen, nur Gemeindeärzte betreffende Bestimmungen (z.B. Verpflichtung zur Errichtung eines Erstordinationsssitzes) beziehen - im wesentlichen an der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und an der Dienstpragmatik der Landesbeamten.

Regelungen über provisorische Beamtenverhältnisse sind in den Dienstrechtsgesetzen des Landes Niederösterreich nicht mehr enthalten. Trotzdem sollen die im NÖ Gemeindeärztegesetz enthaltenen Bestimmungen über den provisorischen Gemeindearzt derzeit nicht - wie vom Verfassungsdienst der Landesamtsdirektion vorgeschlagen - geändert und an die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung angepaßt werden, zumal die Gemeinden in der Praxis durchaus positive Erfahrungen mit dem Instrumentarium des provisorischen Gemeindearztes gemacht haben.

Kosten:

Den Gemeinden wird durch die in der Novelle vorgesehene Erhöhung des Urlaubsausmaßes um eine Woche und der damit verbundenen Notwendigkeit, den Vertreter des Gemeindearztes entsprechend länger anzustellen, ein geringfügiger finanzieller Mehraufwand erwachsen.

Nach dem ab 1. April 1990 geltenden Anfangsdienstbezug eines Gemeindefarztes beträgt die "Vertretervergütung" und damit der Mehraufwand pro Gemeinde bzw. Sanitätsgemeinde und Jahr S 540,-.

Auch der Pensionsverband wird eine - an den Gesamtausgaben gemessene - unbedeutende finanzielle Mehrbelastung in nicht bestimmbarer Höhe zu tragen haben. Der Grund dafür liegt in der in der Novelle vorgenommenen Gleichstellung von Witwen und Witwer, wodurch sich der Kreis derer, die Anspruch auf einen Versorgungsgenuß haben, minimal vergrößern kann. Derzeit sind 23 Frauen als Gemeindefärzte tätig.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1

Die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit und das Abstimmungsverfahren erhalten eine zur NÖ Gemeindeordnung 1973 abweichende Regelung. In der Vergangenheit ergaben sich nämlich aufgrund der Anzahl der Mitglieder des Gesundheitsausschusses (je 2 einer Gemeinde) vielfach Probleme, notwendig gewordene Beschlüsse (z.B. Bestellung eines Arztes zum Gemeindearzt im Falle mehrerer Bewerber) zustande zu bringen, zumal nach der bisherigen Regelung für die Beschlußfähigkeit des Gesundheitsausschusses die Anwesenheit von 2/3 bzw. mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich war und darüberhinaus ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt galt. Mit der speziellen Bestimmung über die Beschlußfähigkeit und dem nunmehr im Gesetz aufgenommenen Dirimierungsrecht des Obmannes wird die sich durch Stimmgleichheit ergebende quasi-Aktionsunfähigkeit des Gesundheitsausschusses beseitigt.

Zu Art.I Z.2

Die "unverzügliche" Ausschreibung einer freien Gemeindearztstelle war bisher oft aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die Praxis hat gezeigt, daß ein Zuwarten bei der Ausschreibung vor allem dann unumgänglich ist, wenn in der Gemeinde die Kassenplanstelle oder auch die Arztwohnung (Ordination) nicht frei sind. Durch den Entfall des Wortes "unverzüglich" bleibt weiterhin die Möglichkeit der sofortigen Ausschreibung. Im übrigen wird aber der in einzelnen Fällen gegebene Widerspruch zwischen praktischer Handhabung und gesetzlicher Bestimmung beseitigt.

Zu Art.I Z.3

Mit der neuen Bestimmung des Absatzes 1 soll die unerwünschte räumliche Trennung zwischen dem Berufssitz des Arztes als praktischer Arzt und als Gemeindearzt verhindert werden. Mit der Bestimmung, daß der Gemeindearzt in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) den "Erstordinationssitz" zu errichten hat, soll zum Ausdruck

gebracht werden, daß die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für die Dauer seiner Bestellung zum Gemeindefacharzt tatsächlich den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bilden muß.

Mit der Errichtung oder Führung einer zweiten Praxis - etwa mit kürzeren Ordinationszeiten als in der Ordination einer anderen Gemeinde oder mit "fiktiven Ordinationszeiten, die sich nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) orientieren - würde dieser Bestimmung nicht entsprochen werden. Ebenso würde dieser Bestimmung auch dann nicht entsprochen, wenn ein Arzt eine Ordinationsstätte errichtet, gleichzeitig aber eine andere berufliche Tätigkeit (z.B. Arzt einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt usw.) ausübt, die vom Einsatz und Zeitaufwand her als vorrangig zu betrachten wäre.

Die in dieser Gesetzesstelle aufgenommene Verpflichtung der Errichtung und Aufrechterhaltung des Erstordinationsortes gilt auch für die bereits vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bestellten Gemeindefachärzte (§ 55 Abs.5).

Der neue Begriff des "Erstordinationsortes" wurde vor allem deshalb in diese Bestimmung aufgenommen, weil die Notwendigkeit der Schaffung und Aufrechterhaltung des Mittelpunktes der beruflichen Tätigkeit durch diesen Begriff besser zum Ausdruck kommt, als durch die bereits im Ärztegesetz enthaltenen Begriffe "Berufsort" und "Ordinationsstätte".

Die Änderung der Absatzbezeichnung wird durch die Aufnahme des neuen Absatzes 1 notwendig.

Zu Art.I Z.4

Die Anpassung bzw. Änderung des Zitates ist notwendig, da die Amtsverschwiegenheit im Absatz 3 des Art.20 B-VG (statt Abs.2) geregelt ist.

Zu Art.I Z.5

Aufgrund der Altersstruktur der Gemeindeärzte kann die bisherige Bestimmung - mit Ausnahme der Regelung über die Behinderungszeit - entfallen. Da unter dem Begriff der Behinderungszeit regelmäßig aber die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes verstanden wird, soll die Bestimmung darüber durch Anpassung an die Dienstrechtsgesetze des Landes und der Gemeinden aktualisiert und klargestellt werden.

Die Fassungsbezeichnung des Wehrgesetzes wurde aufgrund der diesbezüglich eingelangten Stellungnahme geändert bzw. aktualisiert.

Zu Art.I Z.6

Der § 22 enthält Regelungen über die Arztwohnung und die Ordination. Ein entsprechender Hinweis soll daher bereits in der Überschrift enthalten sein.

Zu Art.I Z.7

Mit der Neuformulierung dieser Bestimmung erfolgt durch den besonderen Hinweis auf die Ordination eine Klarstellung und Anpassung an die bisherige Praxis. Gleichzeitig soll die Verpflichtung zur Räumung der Wohnung und Ordination auf die Fälle der tatsächlichen Beendigung der gemeindeärztlichen Tätigkeit eingeschränkt werden.

Diese Bestimmung nimmt darauf Rücksicht, daß in vielen Fällen der in Ruhestand versetzte Gemeindegarzt selbst mit der Vertretung (§ 24) betraut wird. Der Grund für diese Vorgangsweise liegt darin, daß der Gemeindegarzt mit der Ruhestandsversetzung nicht immer gleichzeitig auch seinen Kassenvertrag zurücklegt.

Ohne Kassenvertrag gibt es aber in der Regel auch keine Bewerber für die freie Gemeindegarztstelle, sodaß für die Zeit zwischen Ruhestandsversetzung und Rücklegung des Kassenvertrages ein Vertreter bestellt werden muß. Dies ist in vielen Fällen der frühere Gemeindegarzt selbst.

Im übrigen orientiert sich die vorliegende Neufassung an der bisherigen Bestimmung und der Praxis. Die durch einen Beschluß des Gemeinderates (Gesundheitsausschusses) ausdrücklich als Dienstwohnung bestimmte bzw. gewidmete Wohnung und die Ordination werden dem Gemeindefacharzt mit Bescheid zugewiesen. Gleichzeitig ist in diesem Bescheid eine dem örtlichen Mietzins angemessene Vergütung vorzuschreiben.

Durch die Verwendung der Symbole ("*"), die nach den NÖ Legistischen Richtlinien möglich ist, sollen die Sätze übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Art.I Z.8

Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes stellt eine Anpassung an vergleichbare Urlaubsregelungen (NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, Dienstpragmatik der Landesbeamten u.a.) dar und entspricht dem Wunsch der Ärzteschaft.

Zu Art.I Z.9

Der Verfassungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen vom 14.März 1984, G 77/83-11, G 71/84-7, vom 26.Juni 1984, G 102/84-9, und vom 4.Oktober 1984, G 103-105/84-6, wesentliche Bestimmungen des szt. geltenden Pensionsgesetzes des Bundes als gleichheitswidrig aufgehoben, weil darin wohl der Witwe ein Versorgungsanspruch nach einem verstorbenen Beamten zustand, nicht aber auch dem Witwer nach einer verstorbenen Beamtin.

Dieser Rechtslage, die analog auch auf die Gemeindeärzte anzuwenden ist, soll in der Form Rechnung getragen werden, daß der in den einzelnen Gesetzesstellen enthaltene Ausdruck "Witwe" jeweils durch den Ausdruck "überlebender Ehegatte" ersetzt wird.

Zu Art.I Z.10

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Zu Art.I Z.11

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Zu Art.I Z.12

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Zu Art.I Z.13

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Zu Art.I Z.14

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Zu Art.I Z.15

Infolge Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist die Zitierung dieses Gesetzes zu ändern.

Die in der Urfassung des Gesetzes enthaltene statische Verweisung soll beibehalten werden. Die Fassungsbezeichnung wurde nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens aktualisiert (gilt auch für Art.I Z.17, 18, 21, 22 und 24).

Zu Art.I Z.16

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Zu Art.I Z.17

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.9.

Infolge Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist gleichzeitig die Zitierung dieses Gesetzes zu ändern.

Zu Art.I Z.18

Siehe Bemerkungen zu Art.I Z.15.

Zu Art.I Z.19

Entsprechend der neu aufgenommenen Verpflichtung (Errichtung und Aufrechterhaltung des Erstordinationsssitzes in der Gemeinde bzw. Sanitätsgemeinde) soll der Gemeinderat bzw. der Gesundheitsausschuß die Möglichkeit haben, dem provisorisch bestellten Gemeindearzt zu kündigen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Zu Art.I Z.20

Analog zum provisorisch bestellten Gemeindearzt soll beim definitiven Gemeindearzt die Möglichkeit bestehen, diesen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 in den zeitlichen (und anschließend in den dauernden) Ruhestand zu versetzen.

An und für sich könnte vom System her beim definitiv bestellten Gemeindearzt der Grund für die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, die nicht fristgerechte Errichtung des Erstordinationsssitzes, entfallen, da ja sein Dienstverhältnis bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung nicht vom provisorischen in ein definitives umgewandelt worden wäre. Der Grund, warum dieser Passus trotzdem in die Novelle aufgenommen wurde, ist der, daß die Verpflichtung der Errichtung und Aufrechterhaltung des Erstordinationsssitzes nach dem Inkrafttreten der Novelle auch für die bereits definitiv bestellten Gemeindeärzte gelten soll (§ 55 Abs.5).

Die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung bei Nichteinhaltung der Verpflichtung des neuen § 15 Abs.1 wurde der Möglichkeit der Entlassung vorgezogen, da dem Gemeindearzt, der aus irgendwelchen Gründen den Erstordinationsstz nicht errichtet bzw. wieder verlegt, seine eventuell schon erworbenen (pensionsrechtlichen) Ansprüche erhalten bleiben sollen.

Zu Art.I Z.21

Infolge Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 sowie der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 sind die Zitierungen dieser Gesetze zu ändern.

Zu Art.I Z.22

Infolge Novellierung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird die Zitierung dieses Gesetzes geändert.

Zu Art.I Z.23

Wie in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1.1000-5, soll auch in diesem Gesetz die Verpflichtung normiert werden, daß die in dieser Bestimmung genannten Bescheide auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung hinweisen müssen.

Zu Art.I Z.24

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist in der Neuaufnahme eines Absatzes in der bezogenen Gesetzesstelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, im Rahmen des Vorstellungsverfahrens selbst Erhebungen vornehmen oder durch die Gemeindebehörde vornehmen zu lassen) begründet. Im übrigen ist die Fassungsbezeichnung des Gesetzeszitates dem aktuellen Stand anzupassen.

Zu Art.I Z.25

In dieser Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, daß die Verpflichtung zur Errichtung und Aufrechterhaltung des Erstordinationsstuzes auch für die bereits ernannten Gemeindeärzte gelten soll. Mit dem festgesetzten Termin (1.Juli 1991) wird diesen Gemeindeärzten die gleiche Frist eingeräumt wie den in Hinkunft neubestellten Ärzten (§ 15 Abs.1).

Im übrigen wird auf die erläuternden Bemerkungen zu Art.I Z.3, 19 und 20 verwiesen.

Zu Art.II

Die geänderten Bestimmungen sollen mit 1.Juli 1990 wirksam werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

P r o k o p

Landesrat